

Vereinbarung zur Zuständigkeitsabgrenzung

zwischen den in der Anlage 1 aufgeführten **landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften** und der **Fleischerei-Berufsgenossenschaft**.

Präambel

Die beteiligten Berufsgenossenschaften schließen die nachfolgende Vereinbarung mit dem Ziel, Zuständigkeitsfragen auf der Grundlage der Vereinbarung einvernehmlich zu lösen. Dabei verpflichten sich die Partner der Vereinbarung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und möglichst wenig belastender Einbeziehung der betroffenen Unternehmer.

§ 1

Voraussetzung für die Anwendung dieser Vereinbarung ist:

- 1. es ist ein landwirtschaftlicher Unternehmensteil i. S. d. § 123 SGB VII vorhanden, der bei isolierter Betrachtung als Unternehmen in die Zuständigkeit der LBG fallen würde,**
- 2. es ist ein fleischgewerblicher Unternehmensteil vorhanden, der bei isolierter Betrachtung als Unternehmen in die Zuständigkeit der Fleischerei-BG fallen würde,**
- 3. es besteht Unternehmeridentität.**

Erläuterungen

Zu 1.

Die Größe eines landwirtschaftlichen Unternehmens mit Bodenbewirtschaftung ist bei § 1 nicht von Bedeutung. Abgrenzungsprobleme können im Rahmen des § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII nur bei Unternehmen der Landwirtschaft im engsten Sinne auftreten (nicht Forst, Garten-, Weinbau usw.). Landwirtschaftliche Unternehmen sind auch solche Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

Zu 2.

Fleischgewerbliche Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung sind Unternehmen, welche darauf ausgerichtet sind Lebewesen zu schlachten - unabhängig davon, ob selbst gezogen oder zugekauft - oder bereits geschlachtete Tiere (ganze Tierkörper oder Teile) nach Be- oder Verarbeitung an Dritte zu veräußern.

Zu 3.

Unternehmeridentität ist in der Regel gegeben, wenn Ehegatten in den Unternehmensteilen tatsächlich wechselseitig unternehmerisch tätig werden, auch wenn rechtlich einzelne Unternehmensteile lediglich einem Ehegatten zuzuordnen sind. Die tatsächlichen Verhältnisse sind maßgebend.

§ 2

Grundsatz des Gesamtunternehmens

Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen und ein fleischgewerbliches Unternehmen durch einen Unternehmer betrieben, ist regelmäßig von einem Gesamtunternehmen auszugehen. Dies gilt nicht, wenn im fleischgewerblichen Unternehmen familienfremde Arbeitskräfte ganzjährig vollschichtig tätig sind.

Erläuterungen

Der Grundsatz entspricht der Rechtsfolge des § 131 SGB VII unter Berücksichtigung der tatsächlich vorzufindenden Verhältnisse. Er ersetzt die Überprüfung dieser Verhältnisse im Einzelfall. Bestehen Zweifel an den Voraussetzungen für das Vorliegen eines Gesamtunternehmens, nehmen die beteiligten BGen eine einvernehmliche Beurteilung auf der Basis des gemeinsamen Erhebungsbogens vor (Anlage 2).

Familienfremde Arbeitskräfte sind Arbeitskräfte, die keine Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 4 SGB VII sind.

§ 3

Hauptunternehmen

Hauptunternehmen ist das Unternehmen, das den Schwerpunkt im Gesamtunternehmen bildet.

1. Der Schwerpunkt wird im landwirtschaftlichen Unternehmen vermutet, wenn:
 - a) ein landwirtschaftliches Unternehmen mit Mindestgröße im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) besteht und
 - b) die Tierhaltung die in § 51 Bewertungsgesetz (BewG) genannte Anzahl der Tiere nicht überschreitet und
 - c) ausschließlich oder ganz überwiegend fleischgewerbliche Produkte aus dem eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen veräußert werden.

- 2. Der Schwerpunkt wird im fleischgewerblichen Unternehmen vermutet, wenn:**
- a) die unter 1. genannten Voraussetzungen (kumulativ) nicht vorliegen**

oder

 - b) der Umfang der familienfremden Arbeit im fleischgewerblichen Unternehmen den Umfang der Arbeit im landwirtschaftlichen Unternehmen übersteigt.**

Erläuterungen

Bei Gesamtunternehmen ist zunächst der Schwerpunkt für die Zuständigkeit entscheidend. Nr. 1 definiert, wann der Schwerpunkt im Unternehmen Landwirtschaft liegt. Dabei folgt die Prüfung der Systematik des Gesetzes, wonach die Zuständigkeit einer gewerblichen BG nur dann gegeben ist, wenn keine landwirtschaftliche BG zuständig ist.

Die Vermutung schreibt die rechtliche Wertung für die beteiligten BGen im Zweifel fest, trägt aber auch gleichzeitig der Tatsache Rechnung, dass in ganz besonders gelagerten Einzelfällen eine Abweichung möglich ist.

Zu 1 a)

Vorschriften über die Mindestgröße finden sich im ALG in § 1 Abs. 5 und § 84 Abs. 5 Satz 2. Auf dieser gesetzlichen Grundlage haben die LAKen die geltenden Mindestgrößen festgesetzt. Im Zweifel entscheidet die LAK, die regelmäßig alle Feststellungen hierzu bereits getroffen hat.

Zu 1 c)

Ganz überwiegend werden fleischgewerbliche Produkte aus eigenem Unternehmen dann veräußert, wenn nicht mehr als 10 % zugekauft werden.

§ 4

Hauptunternehmen bei Mastbetrieben

- 1. Der Schwerpunkt wird im landwirtschaftlichen Unternehmen vermutet, wenn bis zu 50 % der fleischgewerblichen Produkte im Betrieb an Endabnehmer veräußert werden.**
- 2. Der Schwerpunkt wird im fleischgewerblichen Unternehmen vermutet, wenn mehr als 50 % der fleischgewerblichen Produkte im Betrieb an Endabnehmer veräußert werden oder aber zugekauft Vieh verarbeitet wird.**

Erläuterungen:

Mastbetriebe sind Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere gehalten werden (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Bei diesen Betrieben wird das Futter nicht oder zumindest nicht nennenswert (mind. 1/5) aus eigener Bodenbewirtschaftung gewonnen. Andernfalls ist die Mast Teil des (bodenbewirtschaftenden) landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Endabnehmer sind nicht ausschließlich private Verbraucher sondern z.B. auch Gaststätten.

**§ 5
Nebenunternehmen**

Derjenige Bestandteil des Gesamtunternehmens, der nicht Hauptunternehmen ist, ist Nebenunternehmen, soweit nicht ausnahmsweise die Eigenschaft eines Hilfsunternehmens nach § 6 vorliegt.

**§ 6
Hilfsunternehmen**

Ist das fleischgewerbliche Unternehmen das Hauptunternehmen, ist der landwirtschaftliche Bestandteil Hilfsunternehmen, wenn für diesen Unternehmensbestandteil die Mindestgröße nach dem ALG nicht erreicht wird.

Erläuterungen:

Die Mindestgröße ist ohne Bedeutung, wenn die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt sondern z.B. lediglich zur zwischenzeitlichen Aufbewahrung von Viehbeständen zum Zwecke der Verwertung vorgehalten wird (kein landwirtschaftlicher Unternehmensteil i. S. d. § 1).

**§ 7
Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten**

1. Die beteiligten Berufsgenossenschaften verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung möglichst einvernehmlich und beschleunigt beizulegen.
2. Wird eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt, entscheidet der Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus zwei Vertretern der Fleischerei Berufsgenossenschaft, einem Vertreter des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und einem Vertreter der betroffenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

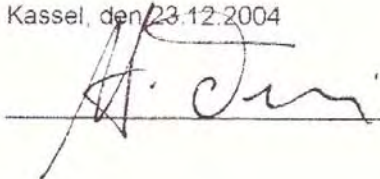
§ 8

In-Kraft-Treten, Kündigung, Abwicklung von Altfällen

1. Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist auch auf alle zu diesem Zeitpunkt noch streitigen Fälle anzuwenden.
2. Die Vereinbarung kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
3. Streitige Fälle, die vor dem in Kraft treten dieser Vereinbarung anhängig geworden sind werden in Sinne dieser Vereinbarung abgewickelt.

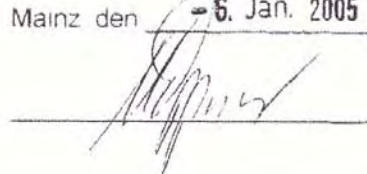
Für die landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften

Kassel, den 23.12.2004



Fleischerei-
Berufsgenossenschaft

Mainz den ~~5.~~ 6. Jan. 2005



Anlagen 1 – 3

Übersicht der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Fragebogen

Ablaufschema

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)	Straße	PLZ Ort	Telefon(Telefax)
LBG Schleswig-Holstein und Hamburg (SHH)	Schulstraße 29	24143 Kiel	0431/7024-0(6120)
LBG Niedersachsen-Bremen (NB)	Im Haspelfelde 24 Bruchtorwall 13 Im Dreieck 12	30173 Hannover 38100 Braunschweig 26127 Oldenburg	0511/8073-0(498) 0531/48002-0(29) 0441/3408-0(444)
LBG Nordrhein-Westfalen (NRW)	Hoher Heckenweg 76-80 Felix-Fechenbach-Straße 6 Merowingerstraße 103	48147 Münster 32756 Detmold 40225 Düsseldorf	0251/2320-0(555) 05231/6004-0(30) 0211/3387-0(454)
LBG Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (HRS)	Bartningstraße 57 Luisenstraße 12 Theodor-Heuss-Straße 1 Heinestraße 2-4	64289 Darmstadt 34119 Kassel 67346 Speyer 66121 Saarbrücken	06151/702-0(1250) 0561/1006-0(2398) 06232/911-0(187) 0681/66500-0(58)
LBG Franken und Oberbayern (FOB)	Dammwäldchen 4 Neumarkter Straße 35 Friedrich-Ebert-Ring 33	95444 Bayreuth 81673 München 97072 Würzburg	0921/603-0(386) 089/45480-0(398) 0931/8004-0(284)
LBG Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben (NOS)	Dr.-Georg-Heim-Allee 1 Tunnelstraße 29	84036 Landshut 86156 Augsburg	0871/696-0(488) 0821/4081-0(247)
LBG Baden-Württemberg (BW)	Steinhäuserstraße 14 Vogelrainstraße 25	76135 Karlsruhe 70199 Stuttgart	0721/8194-0(1444) 0711/966-0(2140)
LBG Mittel- und Ostdeutschland (MOD)	Hoppegartener Str. 100 Bahnhofstraße 16/18	15366 Hönow 04575 Neukieritzsch	03342/36-0(1230) 034342/62-0(211)

**Versicherungs-Nr.:**

Wir bitten nachfolgende Fragen zu beantworten!

Fragen	Antworten
1. Wieviele Hektar umfasst das landwirtschaftliche Unternehmen?	Landwirtschaft.....ha Sonderkulturen.....ha Grünland.....ha Auslaufflächen.....ha Forst.....ha Weinbau.....ha
Frage 2 und 3 nur ausfüllen wenn die Unternehmen von Ehegatten geführt werden	
2. Wer ist Unternehmer des a) fleischergewerblichen b) landwirtschaftlichen Unternehmens?	a) b)
3. Werden die Unternehmer gem. Frage 2 wechselseitig unternehmerisch tätig? Ggf. in welcher Form?	
4. Besteht zwischen den in Rede stehenden Betriebsteilen a) ein wirtschaftlicher Zusammenhang in Form einer einheitlichen Buchführung und Verrechnung b) ein betriebstechnischer Zusammenhang in Form aa) wechselseitiger Beschäftigung von Arbeitnehmern? bb) Verwendung derselben Betriebsgeräte und Einrichtungen? cc) Verarbeitung und Weiterverarbeitung gewonnener Rohstoffe?	

<p>5. Werden ausschließlich Tiere, aus der eigenen Mast in der</p> <p>a) Fleischerei verarbeitet,</p> <p>oder</p> <p>b) erfolgt ein Zukauf von Tieren, Tierhälften/-vierteln oder sonstigen Teilstücken ggfls. in welchem prozentualen Umfang?</p>		
<p>6. Wieviele und welche Tiere werden im Laufe eines Kalenderjahres gemästet?</p>		
<p>7. Wieviele Tiere werden</p> <p>a) lebend verkauft?</p> <p>b) geviertelt oder gehälftet verkauft?</p> <p>c) in der eigenen Fleischerei verarbeitet?</p>		
<p>8. Welche sonstigen Produkte der eigenen Landwirtschaft kommen zum Verkauf und in welchem Umfang?</p>		
<p>9. Wir bitten auch um Mitteilung, in welcher Form derzeit die Herstellung und der Verkauf im Unternehmen vor sich geht (ist ein spezieller Verkaufsraum vorhanden)? Wenn ja, bitten wir um Bekanntgabe der Größe und Beschreibung der vorhandenen Einrichtung.</p>		
<p>10. Werden von Ihnen Arbeitnehmer (keine Familienangehörige) beschäftigt, wenn ja, wie viele sind</p> <p>a) in der Landwirtschaft</p> <p>b) in der Fleischerei</p> <p>tätig und wie viele Arbeitsstunden werden jährlich in den einzelnen Betriebsteilen geleistet?</p>	Anzahl	Stunden
	a)	a)
	b)	b)

11. Erfolgen Schlachtungen als Fremdleistungen? Ggfls. bitten wir um Angabe der Anzahl der Tiere, die im Laufe eines Kalenderjahres in Fremdleistung geschlachtet werden.		
---	--	--

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie den Fragebogen innerhalb 2 Wochen zurück an die

Fleischerei-Berufsgenossenschaft
Postfach 31 01 20

55062 Mainz

Ablaufschema

